

V e r e i n b a r u n g

über Verwaltungsleihe

zwischen der

Stadt Rheinfelden (Baden)

- nachstehend Stadt genannt -
vertreten durch Bürgermeister Rottmann,

und dem

Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg

- nachstehend Zweckverband genannt -
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Oberbürgermeister Niethammer

wird gemäß § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

V e r e i n b a r u n g

über Verwaltungsleihe

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Zweckverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben Bediensteten und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt (Verwaltungsleihe).

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen.

§ 2

Aufgabenerledigung

(1) Die Bediensteten der Stadt üben ihre Tätigkeit für den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie den Weisungen des Verbandsvorsitzenden aus; der Verbandsvorsitzende übt insoweit die Vorgesetztenfunktion aus. Die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde bleiben unberührt.

(2) Der Verbandsvorsitzende delegiert die ihm obliegenden Aufgaben im gleichen Umfang auf die Bediensteten, wie dies bei der Stadt geschehen ist; die entsprechenden Dienstanweisungen der Stadt sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3
Haftung

(1) Verletzt ein Bediensteter der Stadt in Ausübung seiner Tätigkeit für den Zweckverband die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Zweckverband.

(2) Verletzt ein Bediensteter der Stadt in Ausübung seiner Tätigkeit für den Zweckverband die ihm gegenüber dem Zweckverband obliegenden Pflichten, ist eine Haftung durch die Stadt ausgeschlossen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 oder 2 bei schuldhafter Pflichtverletzung - bei Amtspflichtverletzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nach Maßgabe beamtenrechtlicher Bestimmungen Schadenersatz durch den Bediensteten möglich, steht dieser dem Zweckverband zu.

(4) Hat ein Bediensteter der Stadt in Ausübung seiner Tätigkeit für den Zweckverband einen Sachschaden erlitten und gewährt ihm die Stadt Schadenersatz nach Maßgabe dienst- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften, hat der Zweckverband der Stadt die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 4
Kosten

(1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt auf Anforderung die ihr durch Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel entstandenen Kosten.

(2) Die Anforderung erfolgt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres. Auf der Grundlage der Vorjahresschuld kann die Stadt vom Zweckverband Abschlagszahlungen verlangen.

§ 5
Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.